

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/114/49-2023/17940

Dresden,  
1. März 2023

### Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/12245

**Thema: Fortschreibung der Ergebnisse der Enquete- Kommission zur Sicherstellung der Versorgung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege älterer Menschen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

#### **Frage 1: Welche Initiativen hat die Landesregierung bisher im Zusammenhang mit dem Bericht der Enquete-Kommission umgesetzt?**

Die Staatsregierung hat u. a. folgende Empfehlungen der Enquete-Kommission aufgegriffen und umgesetzt:

- *Prüfung von barriere reduzierten Mindeststandards für Anpassungsmaßnahmen im Wohnungsbestand:*

Zur Wahrung der Rechtseinheit im Bauordnungsrecht setzt die Sächsische Bauordnung insbesondere die materiellen Regelungen der Musterbauordnung (MBO) möglichst 1:1 in Landesrecht um. Die MBO wird fortlaufend überprüft und kontinuierlich fortgeschrieben. Änderungen der MBO werden im Rahmen anstehender Novellierungen der Sächsischen Bauordnung möglichst in Landesrecht umgesetzt.

Dies gilt auch für die Regelungen zum barrierefreien Bauen. Ziel sind Regelungen, die einerseits für eine Unterstützung von Menschen mit Behinderungen sachgerecht und andererseits unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten vertretbar sind.

- *Stärker aufeinander abgestimmte und besser vernetzte Pflegeberatung der Pflegekassen mit kommunalen Beratungsangeboten, beispielsweise für Wohnraumanpassungsmaßnahmen:*

Die Pflegekoordinatorinnen und Pflegekoordinatoren und die regional zuständigen Beratungsstellen für eine Förderung nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Anpassung von



MACH  
WAS  
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Wohnraum an Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen (RL Wohnraumanpassung – RL WRA) wurden durch ein zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) und dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) abgestimmtes Schreiben vom 5. August 2022 übereinander informiert, damit sie sich miteinander vernetzen können. Die kommunalen Landesverbände wurden nachrichtlich informiert.

- *Quartiersmanagement-Strukturen im Freistaat Sachsen weiter ausbauen und finanziell fördern:*

Das Quartiersmanagement ist ein Instrument der sozialen Arbeit in städtischen Gebieten. Es dient dazu, die Lebens- und Wohnbedingungen insbesondere in sozial benachteiligten Quartieren zu verbessern. Im Vordergrund steht dabei die Aktivierung und Vernetzung von Einwohnerinnen und Einwohnern und sozialen Akteuren in einem konkreten Sozialraum sowie die Förderung von Bürgerbeteiligung und gesellschaftlichem Engagement. Das Quartiersmanagement leistet auf diese Weise einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Gemeinwesenarbeit.

Deshalb fördert die Staatsregierung Vorhaben, die ein Quartiersmanagement in benachteiligten Stadtgebieten zum Gegenstand haben, u. a. im Rahmen des ESF-Förderprogramms „Nachhaltige soziale Stadtentwicklung 2014-2020 bzw. 2021-2027. Im Rahmen der Richtlinie Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF Plus 2021-2027 stehen für die Förderung der nachhaltigen sozialen Stadtentwicklung in benachteiligten Stadtgebieten insgesamt 45 Millionen Euro an EU- und Landesmitteln zur Verfügung. Die Städte bzw. Gemeinden mit benachteiligten Stadtgebieten entscheiden, ob sie an dem Programm teilnehmen sowie in welcher Art und Weise und in welchem Umfang sie ein Quartiersmanagement ausgestalten bzw. einsetzen.

- *Das Internetportal „PflegeNetz Sachsen“ bzw. die darin integrierte Pflegedatenbank im Hinblick auf Vollständigkeit, Zentralisierung und Verwendbarkeit für die Nutzerinnen und Nutzer weiter ausbauen:*

Das Internetportal sowie die darin enthaltene Pflegedatenbank werden aktuell überarbeitet und fortlaufend aktualisiert sowie an die Bedarfe der Nutzerinnen und Nutzer angepasst.

- *Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen:*

Die regierungstragenden Parteien im Freistaat Sachsen verständigten sich im Koalitionsvertrag 2019-2024 auf die Auflage eines Programms zur Investitionsförderung, das insbesondere der Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen dienen soll. Darauf ist das Wirken der Staatsregierung derzeit ausgerichtet.

- *Digitalisierung in der Pflege:*

Das Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) ermöglicht die Anbindung von Pflegeeinrichtungen an das digitale Gesundheitsnetz für Deutschland, die Telematikinfrastruktur (TI) sowie deren Förderung. Die Anbindung erfolgt zunächst freiwillig. Die Kosten werden für alle teilnehmenden Pflegeeinrichtungen seit dem 1. Juli 2021 erstattet. Der Anschluss von Pflegeeinrichtungen an die TI wird die Kommunikation mit Ärztinnen und Ärzten, Krankenhäusern, häuslicher Krankenpflege und weiteren mitbehandelnden Leistungserbringern verändern und der Einbindung von Pflegeeinrichtungen in die sektorenübergreifende Kommunikation gerecht werden.



Einrichtungen können sich des Weiteren auf Modellprojekte nach §125 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) bewerben.

Darüber hinaus ist im Doppelhaushalt 2023/34 (Einzelplan 08) eine Kompetenzstelle zur Begleitung der Umsetzung des Anschlusses der ambulanten und stationären Pflege an die TI im Gesundheitswesen gemäß § 8 Absatz 8 i. V. m. § 106b SGB XI vorgesehen.

- *flächendeckender Ausbau der Beratungsleistungen:*  
Der Freistaat Sachsen fördert über § 1 der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung die regionalen Pflege(netz)koordinatorinnen und -koordinatoren und stellt jeweils ein Pflegebudget für vernetzte Pflegeberatung sowie für weitere Vernetzungsaktivitäten und Zusammenarbeit zur Verfügung. Dies entbindet die Pflegekassen nicht von ihrer Pflicht gemäß § 7a SGB XI, Pflegeberatung anzubieten. Neben den Pflegekassen selbst vermitteln auch die regionalen Pflege(netz)koordinatorinnen und -koordinatoren aufgrund ihrer Vernetzung die vorhandenen Beratungsangebote vor Ort an die Beratungssuchenden. Diese Konstruktion vermeidet unnötige Doppelstrukturen in den einzelnen Regionen, sodass keine örtlich gebundenen Pflegstützpunkte etabliert werden mussten und wird daher auch als „sächsischer Weg in der Pflege“ bezeichnet.

Zu den Aktivitäten und Maßnahmen in diesem Bereich steht das SMS im fachlichen Austausch mit den Pflege(netz)koordinatorinnen und -koordinatoren sowie den Pflegekassen.

## **Frage 2: Ist eine Fortschreibung geplant?**

Die Einsetzung der Enquete-Kommission war seinerzeit eine Entscheidung des Sächsischen Landtages. Den Adressaten des Berichtes, vor allem den sächsischen Landkreisen und Kreisfreien Städten, den Leistungsträgern und den Leistungserbringern, steht es frei, ob und wie sie mit den Handlungsempfehlungen umgehen und sich ggf. zu einer Fortschreibung positionieren.

Der Bund, als weiterer Adressat, hat im Jahr 2019 eine Konzertierte Aktion Pflege (KAP) durchgeführt, in deren Rahmen eine Vielzahl von Handlungsansätzen erarbeitet und mittlerweile teilweise schon umgesetzt wurden. Die Ergebnisse sind unter [www.bundesgesundheitsministerium.de/konzertierte-aktion-pflege.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/konzertierte-aktion-pflege.html) (Link zuletzt abgerufen am 23.02.2023) ersichtlich.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung der Frage unter Verweis auf Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen abgesehen, da sie den nicht ausforschbaren Kernbereich Exekutiver Eigenverantwortung berührt.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schließt einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Staatsregierung ein. Hierzu gehören sämtliche internen Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse sowie Planungen innerhalb der Staatsregierung, die der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen dienen (SächsVerfGH, Urteil vom 23. April 2008, Vf. 87-I-06). Die Frage be-

trifft ausschließlich interne Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse der Staatsregierung, die noch nicht abgeschlossen sind. Die Planungen zu etwaigen künftigen Maßnahmen mit Bezug zum Enquete-Bericht sind noch nicht abgeschlossen und betreffen damit den nicht ausforschbaren Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

Auch eine Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse der Abgeordneten an einer Beantwortung der Frage und dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Kernbereichsschutz der Staatsregierung ergibt nicht, dass die Frage zu beantworten ist, denn gerade im Zusammenhang mit möglichen Maßnahmen mit Bezug zum Enquete-Bericht muss gewährleistet sein, dass der Staatsregierung die Entscheidungsfreiheit verbleibt, die ihr der Kernbereichsschutz vermittelt.

### **Frage 3: Welche Initiativen plant die Landesregierung zur Umsetzung der Empfehlungen der Enquete-Kommission?**

Von einer Beantwortung der Frage wird unter Verweis auf Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen abgesehen, da sie den nicht ausforschbaren Kernbereich Exekutiver Eigenverantwortung berührt.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schließt einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Staatsregierung ein. Hierzu gehören sämtliche internen Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse sowie Planungen innerhalb der Staatsregierung, die der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen dienen (SächsVerfGH, Urteil vom 23. April 2008, Vf. 87-I-06). Die Frage betrifft ausschließlich interne Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse der Staatsregierung, die noch nicht abgeschlossen sind. Die Planungen zu etwaigen künftigen Maßnahmen mit Bezug zum Enquete-Bericht sind noch nicht abgeschlossen und betreffen damit den nicht ausforschbaren Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

Auch eine Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse der Abgeordneten an einer Beantwortung der Frage und dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Kernbereichsschutz der Staatsregierung ergibt nicht, dass die Frage zu beantworten ist, denn gerade im Zusammenhang mit möglichen Maßnahmen mit Bezug zum Enquete-Bericht muss gewährleistet sein, dass der Staatsregierung die Entscheidungsfreiheit verbleibt, die ihr der Kernbereichsschutz vermittelt.

### **Frage 4: Wenn eine Arbeitsgruppe „Pfleger“ existiert, wie ist diese zusammengesetzt?**

Eine allgemeine Arbeitsgruppe „Pfleger“ ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Zu Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission „Sicherstellung der Versorgung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege älterer Menschen im Freistaat Sachsen“ des Sächsischen Landtages, die sich an die Staatsregierung richten, haben sich die fachlich tangierten Ressorts (SMS, SMR, Sächsisches Staatsministerium für Kultus, Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa

und Gleichstellung, Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus) in einer temporären interministeriellen Arbeitsgruppe verständigt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Köpping